

Erläuterungen

- I. In die Heimarbeitsliste sind alle Personen, die mit Heimarbeit oder mit ihrer Weitergabe beschäftigt werden, einzutragen.
- II. Die Liste ist in den Räumen der Ausgabe von Heimarbeit an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.
- III. Für jedes Kalenderhalbjahr ist eine neue Liste anzulegen und auszuhängen.
- IV. Die mit Heimarbeit oder mit ihrer Weitergabe beschäftigten Personen sind in die Liste nach folgender Gliederung einzutragen:
 1. **In Heimarbeit Beschäftigte**, das sind
 - a) die Heimarbeiter (§ 2 Abs. 1 HAG),
 - b) die Hausgewerbetreibenden, die nicht mehr als zwei Hilfskräfte (Betriebsarbeiter oder Heimarbeiter) beschäftigen (§ 2 Abs. 2 HAG);
 2. **Gleichgestellte (ausgenommen Zwischenmeister)**, das sind
 - a) die gleichgestellten Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden ohne Hilfskräfte, wenn der Auftraggeber weder Gewerbetreibender noch Zwischenmeister ist, sowie die gleichgestellten Hausgewerbetreibenden ohne Hilfskräfte, die nicht gewerblich arbeiten (§ 1 Abs. 2 Buchst. a HAG),
 - b) die gleichgestellten Hausgewerbetreibenden, die mit mehr als zwei Hilfskräften (Betriebsarbeitern oder Heimarbeitern) arbeiten (§ 1 Abs. 2 Buchst. b HAG),
 - c) die gleichgestellten anderen im Lohnauftrag arbeitenden Gewerbetreibenden, die infolge ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit eine ähnliche Stellung wie Hausgewerbetreibende einnehmen (§ 1 Abs. 2 Buchst. c HAG);
 3. **gleichgestellte und nicht gleichgestellte Zwischenmeister** (§ 1 Abs. 2 Buchst. d, § 2 Abs. 3 HAG).
- V. Drei Abschriften der Liste der im **abgelaufenen Kalenderhalbjahr** beschäftigten Personen sind jeweils zum **31. Januar und 31. Juli** an das für die Niederlassung des Auftraggebers zuständige Staatliche Amt für Arbeitsschutz Aachen, Coesfeld, Detmold, Dortmund und Wuppertal einzusenden.
- VI. Die alten Listen sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Jahr ihrer Anlegung folgt, aufzubewahren.
- VII. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften können mit einer Geldbuße bis zu 5 000,— DM geahndet werden (§ 32 a HAG).

HAG = Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 191), in der jeweils geltenden Fassung

*) Anlage geändert durch Art. V der VO v. 16. 6. 1994 (GV. NW. S. 360), in Kraft getreten am 16. Juli 1994.